

Dringlichkeitsantrag 1

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Thomas Kreuzer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tobias Reiß, Tanja Schorer-Dremel, Dr. Franz Rieger, Josef Zellmeier, Martin Bachhuber, Alex Dorow, Hans Herold, M.A. Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Dr. Martin Huber, Harald Kühn, Alfred Sauter, Walter Taubeneder, Steffen Vogel, Ernst Weidenbusch, Georg Winter und **Fraktion (CSU)**

Klare Perspektiven für Kommunen – Steuerlichen Querverbund erhalten und Finanzierung der Daseinsvorsorge dauerhaft sicherstellen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass der steuerliche Querverbund eine bedeutende Finanzierungssäule für die kommunale Daseinsvorsorge darstellt und den Kommunen daher auch in der Zukunft erhalten bleiben muss.
2. Die Staatsregierung wird vor dem Hintergrund des laufenden Verfahrens vor dem EuGH aufgefordert, sich an der Seite der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass der steuerliche Querverbund den Kommunen dauerhaft erhalten bleibt.

Begründung:

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 24. Oktober 2019 auf seiner Homepage seinen Vorlagebeschluss vom 13. März 2019 in der Sache I R 18/19 veröffentlicht (<https://www.bundesfinanzhof.de/content/69-2019>). Hiernach bittet der BFH den Europäischen Gerichtshof um Klärung, ob die Steuerbegünstigung für dauerdefizitäre Tätigkeiten kommunaler Eigengesellschaften einen Verstoß gegen das EU-Beihilferecht darstellt. Der Vorlagebeschluss des BFH vom 13. März 2019 betrifft § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2009, mit dem die Querverbundsregelungen gesetzlich verankert wurden. Die Rechtsfrage ist für Städte und Gemeinden von erheblicher Bedeutung, da sie im Bereich der Daseinsvorsorge häufig an Eigengesellschaften mit dauerdefizitären Tätigkeiten beteiligt sind.

Einige Leistungen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge können nicht kostendeckend erbracht werden. Der steuerliche Querverbund ermöglicht es Kommunen, diese strukturellen Verluste unter bestimmten Voraussetzungen mit steuerlicher Wirkung mit Gewinnen aus anderen Bereichen zu verrechnen. Durch die Zusammenfassung von gewinnbringenden Sparten (EVU-BgA) und defizitären Sparten (z.B. Bäder BgA) können juristische Personen des öffentlichen Rechts steuerliche Belastungen in teils erheblichem Umfang reduzieren. Der steuerliche Querverbund stellt eine Quersubventionierung durch die Zusammenfassung von defizitären und gewinnbringenden Tätigkeiten bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. deren Tochtergesellschaften dar. Ohne diese steuerwirksame Zusammenfassung unterlägen die Überschüsse aus der gewinnbringenden Tätigkeit der Besteuerung, während aufgrund der Dauerverlusttätigkeiten steuerliche Verlustvorträge angesammelt werden würden. Diese Verluste müssten, ohne die Figur des steuerlichen Querverbunds, mit versteuerten Gewinnen aus anderen Tätigkeiten der Kommune gedeckt werden.

Der BFH macht deutlich, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter nicht dazu bereit wäre, Leistungen (Schwimmbäder, ÖPNV etc.) zu erbringen, die an sich dem Alleingesellschafter obliegen, und dafür auf Dauer Verluste hinzunehmen. Die Bundesregierung sah dies in der Vergangenheit ähnlich und änderte das Körperschaftsteuergesetz (KStG). Nachdem der steuerliche Querverbund über Jahrzehnte vor allem auf Grundlage einer Verwaltungspraxis anerkannt wurde, erfolgte mit dem Jahressteuergesetz 2009 die gesetzliche Normierung. Demnach sollten Dauerverluste, die aus verkehrs-, sozial-, oder gesundheitspolitischen Gründen übernommen werden, nicht mehr als verdeckte Gewinnausschüttung gelten. Allerdings legte der Bund die neue Regelung nicht der EU vor. Damit blieb unklar, ob die Regelung mit EU-Recht vereinbar ist. In seinem Vorlagebeschluss bringt der BFH deutlich zum Ausdruck, dass nach seiner Auffassung der Ausschluss der verdeckten Gewinnausschüttung bei Kapitalgesellschaften mit Dauerverlusten, die mehrheitlich der öffentlichen Hand gehören, eine rechtswidrige Beihilfe darstellt. Diese sei nicht als (zulässige) Altbeihilfe, sondern als beihilfenrechtsrelevante „neue Beihilfe“ zu qualifizieren. Daher gelte bis zu einem Beschluss der EU-Kommission das Durchführungsverbot nach Art. 108 Abs. 3 AEUV, wonach ungenehmigte Beihilfen nicht umgesetzt werden dürfen.

Aufgrund der möglicherweise erheblichen, ggf. auch rückwirkend zu ziehenden finanziellen Auswirkungen für die bayerischen Kommunen und ihre Eigengesellschaften muss unverzüglich Klarheit geschaffen werden, weshalb die Staatsregierung die Bundesregierung im Rahmen des laufenden Verfahrens vor dem EuGH unterstützen soll.